die Treuhand experten

Rundschreiben an unsere Kundinnen und Kunden

Herisau, im November 2026

Transparenzregister – neue Meldepflicht seit 1. Oktober 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Oktober 2026 ist das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) in Kraft getreten. Seither führt der Bund ein zentrales Transparenzregister. Meldepflichtige Gesellschaften müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und dem Register melden. Das Register ist nicht öffentlich; Zugriff haben nur die zuständigen Behörden sowie Finanzintermediäre und bestimmte Berater.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengestellt.

Gilt die Meldepflicht für Ihre Gesellschaft?

Meldepflichtig sind insbesondere Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften. Erfasst sind zudem ausländische juristische Personen mit einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung, mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz oder mit Grundeigentum in der Schweiz.

Nicht meldepflichtig sind namentlich Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Vereine und Stiftungen.

Wen muss Ihre Gesellschaft melden?

Wirtschaftlich berechtigt ist immer eine natürliche Person, welche die Gesellschaft letztendlich kontrolliert – direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mit Dritten. Massgebend ist eine Beteiligung von mindestens 25% am Kapital, an den Stimmen oder die Kontrolle auf andere Weise (z. B. durch einen Aktionärbindungsvertrag). Lässt sich keine solche Person feststellen, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigt.

Bei den meisten KMU ist die Meldung einfach: Gemeldet werden die Eigentümerin oder der Eigentümer der Firma bzw. alle Personen, denen mindestens ein Viertel der Firma gehört. Das gilt auch, wenn die Anteile über eine Holdinggesellschaft gehalten werden. Erst wenn mehrere Gesellschaften dazwischengeschaltet sind, muss zusätzlich die gesamte Beteiligungsstruktur aufgezeigt werden.

die TreuhandExperten ag Herisau
St. Gallerstrasse 53
9100 Herisau
info@dietreuhandexperten.ch
+41 71 353 00 30

Welche Unterlagen sind für die Meldung notwendig?

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit (inkl. Passkopie bei Personen mit ausländischem Wohnsitz)
- Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
- Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle

Was sind die Fristen und die Folgen bei Verstössen?

Für die erstmalige Meldung gelten Übergangsfristen, die sich nach Rechtsform und Revisionspflicht richten (Art. 51 TJPG):

Situation	Frist
Erste Änderung des Handelsregistereintrags nach dem 1. Oktober 2026 (z. B. Wechsel im Verwaltungsrat, Sitzverlegung, Statutenänderung)	innert eines Monats nach der Änderung
Aktiengesellschaft mit ordentlicher Revision	Ende Dezember 2026
Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revision	Ende Januar 2027
Aktiengesellschaft mit eingeschränkter Revision oder ohne Revisionsstelle	Ende Februar 2027
Übrige Gesellschaften, z. B. GmbH, Genossenschaft, etc. ohne ordentliche Revision	Ende März 2027
Alle wirtschaftlich berechtigten Personen sind als Gesellschafter oder als Organ im Handelsregister eingetragen	Ende September 2028

Massgebend ist jeweils die frühere Frist. Die lange Frist bis Ende September 2028 gilt nur, wenn sämtliche wirtschaftlich berechtigten Personen bereits im Handelsregister ersichtlich sind. Bei einer Aktiengesellschaft ist dies nur der Fall, wenn jede wirtschaftlich berechtigte Person zugleich als Organ (z. B. Mitglied des Verwaltungsrats) eingetragen ist, da Aktionärinnen und Aktionäre nicht im Handelsregister erscheinen.

Um auf der sicheren Seite zu sein, empfehlen wir, die Meldung **bis Ende 2026** vorzunehmen. Spätere Änderungen sind dem Register jeweils **innert eines Monats** zu melden.

Wer die Meldepflicht vorsätzlich verletzt, riskiert eine Busse von bis zu CHF 500'000. Zudem kann die Kontrollstelle die Berichtigung verfügen und bei wiederholten Verstössen die Mitwirkungs- und Vermögensrechte der betroffenen Gesellschafter suspendieren. Die Eintragung selbst ist zwar gebührenfrei, Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen der Behörden sind jedoch gebührenpflichtig. Bei Pflichtverletzungen können der Gesellschaft auch die Kosten des Kontrollverfahrens auferlegt werden.

Wie wir Sie unterstützen.

Gerne übernehmen wir die Abklärung und Meldung für Ihre Gesellschaft. Unsere Dienstleistung umfasst insbesondere die Prüfung der Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur, die Identifikation und Dokumentation der wirtschaftlich berechtigten Personen, die Einholung und Prüfung der erforderlichen Angaben und Unterlagen und die Meldung über die Meldestelle (EasyGov), wofür eine einmalige Vollmacht notwendig ist.

Ihre Rückmeldung.

Wir bitten Sie, uns per E-Mail an info@dietreuhandexperten.ch oder Ihrer persönlichen Ansprechperson mitzuteilen, falls die Meldung durch uns erfolgen soll. Nach Erhalt Ihrer Antwort stellen wir Ihnen gerne die benötigten Informationen sowie eine Übersicht der erforderlichen Unterlagen zu. Weitere Informationen finden Sie unter www.transpareg.admin.ch und www.easygov.swiss.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

die TreuhandExperten ag Herisau